

Wasser- und Bodenverband Aschau

- Unterhaltungsverband -

WaBoV Aschau Felmer Str. 12, 24251 Osdorf

Verbandsvorsteher:

Rudolf Abel
Felmer Str. 12
24251 Osdorf

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1

Tel.: 04346-6024123
Fax: 04346-6014557

24937 Flensburg

info@hn-stadtplanung.de

Ihr Zeichen

E-Mail vom 16.07.2025

Mein Zeichen

86-2025-03

Datum

17.07.2025

**Gemeinde Osdorf vbBPL 17 "Solarpark Osdorf I" / 18. FNPÄ; Planungsanzeige
11(1) LaplaG / frühz. Bet. 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

1. Verbandanlagen

Die vom WaBoV Aschau zu unterhaltenen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgenden link einsehbar:

https://danord.qdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/

(Die dort dargestellte Lage der Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist in der Regel nicht genau eingemessen. Im Bedarfsfall muss die genaue Lage Vorort ausgewiesen werden)

2. Abstandsregelungen:

Innerhalb oder angrenzend zu dem Planungsgebiet verlaufen Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des WaBoV Aschau (s. beiliegende Karte, Auszug aus dem Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV)). Die Karte gibt die ungefähre Lage der Vorfluter wieder. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.

Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Beschränkungen hinsichtlich der Bebauung dieser Flächen

Links und rechts von den Gewässern, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist ein **5 m breiter Schutzstreifen** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

In diesem **Schutzstreifen** sind die Errichtung von Photovoltaikmodulen und das Aufstellen von Containern oder Übergabestationen und jegliche Art der Bebauung sowie die **Errichtung eines Zaunes untersagt**.

b.w.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen und Zuwegungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zuwegungen zu den geplanten Anlagen, dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.

Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen sind unterhalb der Verbandsanlagen mit **2 m Abstand unterhalb der Sohle** zu verlegen. Art und Weise und Umfang der Querungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung ein Bestandsplan der Versorgungsleitungen in einem digitalen, georeferenzierten Format zu übergeben.

Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Abel
(Verbandsvorsteher)

DigitallerAtlasNord

Titel: DANord-Ausdruck
Autor: DANord
Datum: 17.07.2025
Maßstab: 1:10.000
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Legende:

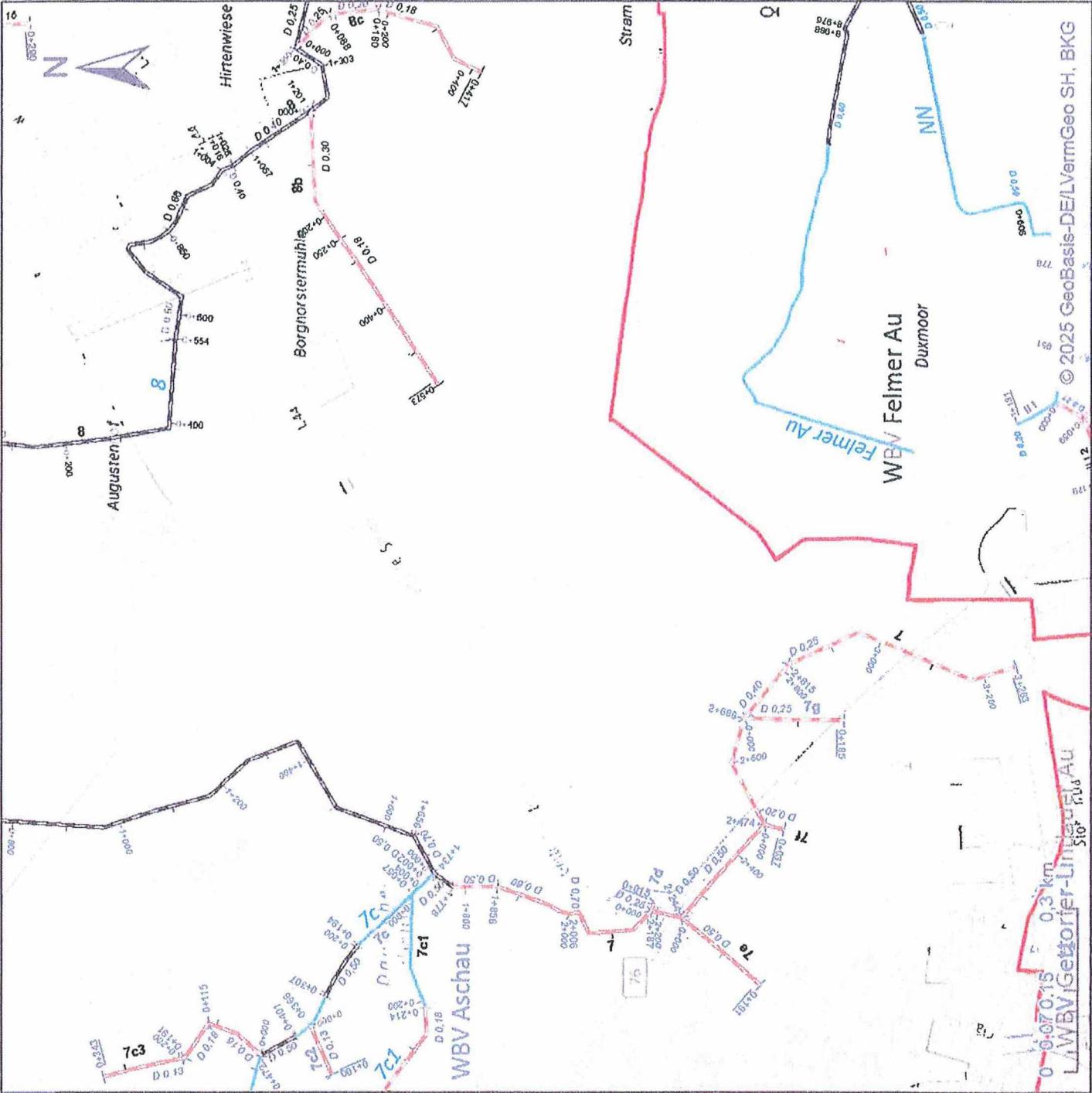
Gewässerlinien

- Röhrlinie ohne Gewässerbegrenzung
- Gewässer
- Verrohrung
- Äußerer
- Seelief
- Wasserstraße, überw. natür. Gewässer
- Wasserstraße, überw. künstl. Gewässer
- Seedurchfluss
- Rohrleitung ohne Gewässerausg., Hauptverband
- Gewässer, Hauptverband
- Verrohrung
- Äußerer, Hauptverband
- Seelief, Hauptverband
- Wasserstraße, überw. natür. Gewässerbett, Hauptverband
- Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett, Hauptverband
- Seedurchfluss, Hauptverband
- nicht erfasste Linie
- Hilfslinie
- Anlage untergeordneter Bedeutung

Deichlinien und Anlagen an Deichen

- Deichrampe
- Deichschanc/süpe
- Deichabschüttung
- Schöpfwerk
- Siel
- Sonstige Anlage
- Landesschutzdeich (1. Deichlinie)
- Regionaledeich (1. Deichlinie)
- Mitteldurchfluss (2. Deichlinie)
- sonstiger Deich (1. Deichlinie)
- Binnendeich
- Damm
- sonstiger Deich
- Deichlückenschluss

Beschriftungen Gewässer und WBV
Gewässernamen



© 2025 GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Moritz Hass
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 24-071 HM/
Ihre Nachricht vom: 16.07.2025/
Mein Zeichen: Osdorf-Fplanänd18-Bplan17 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 24.07.2025

Gemeinde Osdorf

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Osdorf I“
sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Hass,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

HN Stadtplanung
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Ihr Zeichen / vom
24-071 HM

Unser Zeichen / vom
Pes / 785_786 / 2025

Kiel, den 21.08.2025

Gemeinde Osdorf

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Osdorf I“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1

Damit eine Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland gelingt, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Danach folgt die einmalige Einsaat durch die standorttypische Saatgutmischung.

2

Die These, dass sich ehemaliges Ackerland unter und zwischen den PV-Modulen tatsächlich zu arten- und blütenreichem Grünland entwickelt, ist u. E. zweifelhaft. Unseren Erfahrungen nach sind diese Flächen in der Realität meist eher artenarm. Umso bedeutender ist hier ein betriebsbegleitendes Monitoring zur Entwicklung des Artenspektrums.

3

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen sind u. E. zwingend vor der Errichtung der Anlage durchzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den bereits erworbenen Flächen durchgeführt werden und die Tiere den neuen Lebensraum besiedeln können.

4

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfindet, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden.

5

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilbereiche umgesetzt werden können.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Achim Peschken



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg
Nur per Email

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität**

Ihr Zeichen: 24-071 HM
Mein Zeichen: 51.10.02-2025/000079
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

22.08.2025

**18. Änderung des Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.
17 „Solarpark Osdorf I“ der Gemeinde Osdorf**
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 16.07.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Als Ergänzung zu Punkt 11.2 Denkmalschutz (S. 25) bitte Folgendes aufnehmen:

Im Planungsgebiet befinden sich keine oberirdischen eingetragenen Kulturdenkmale.

Jedoch liegt das Planungsgebiet zum Bearbeitungsstand innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Vor jeglichen Erdarbeiten ist daher unbedingt das archäologische Landesamt zu kontaktieren, um eventuell notwendig werdende Untersuchungen durchzuführen.

Hinweis § 15 + Karte Abbildung 10 beibehalten.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird in der kommenden Woche separat nachgereicht.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:

Anregungen:

- Verbandsgewässer

Südöstlich angrenzend an das Plangebiet **Teilbereich II** befindet sich das offene Verbandsgewässer Felmer Au (Gewässernr. II) des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au (siehe Abb. 1 als Auszug aus dem AWGV – blaue Linien).

Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au ist eine Bebauung im Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse nicht zulässig. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes.

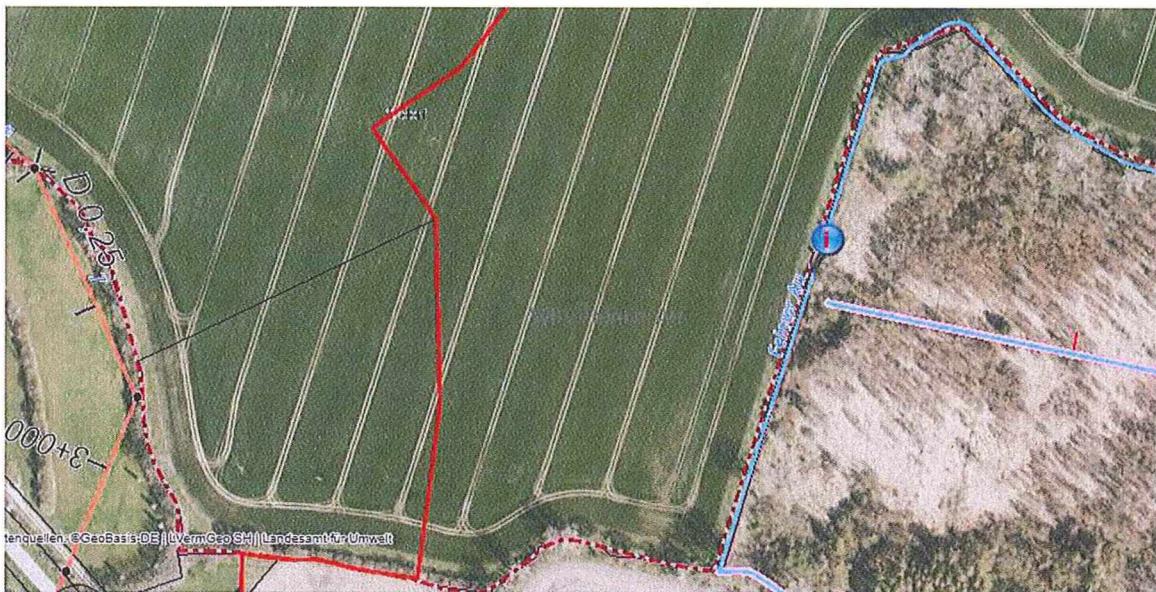


Abbildung 1: Verbandsgewässer Felmer Au, Auszug aus dem Geoinformationssystem mit AWGV

Hinweise:

Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

- Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft
Innerhalb des Plangebietes Teilbereich I befindet sich die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) des Wasser- und Bodenverbandes Aschau (siehe Abb. 2 als Auszug aus dem AWGV – rot-weiße Linien).

Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Aschau ist eine Bebauung im Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0 m beidseitig der Rohrleitungsachse nicht zulässig. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WBV.

RoG sollten zur tatsächlichen Feststellung ihrer Lage eingemessen werden.

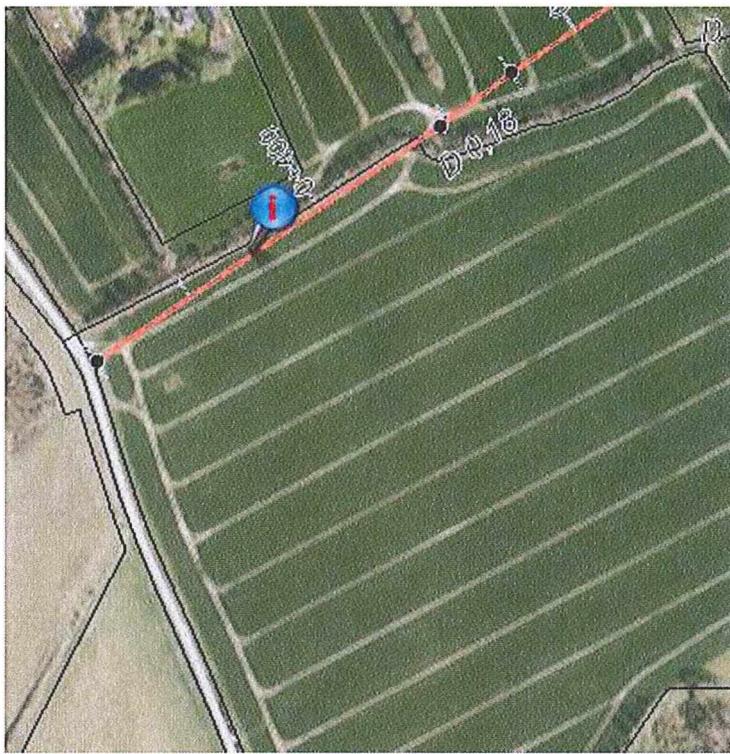


Abbildung 2: RoG des WBV Aschau, Auszug aus dem Geoinformationssystem mit AWGV

- Grundwasserschutz

Im gesamten Plangebiet des Teilbereiches I und II ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

- Binnenentwässerung

Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.

Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

- Modulreinigung

Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

- Gewässerkreuzungen

Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

- Wasserhaltung

Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebräuch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

- Gewässer

Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der Gewässer innerhalb der Unterhaltungsstreifen für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden.

Der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

- Binnenentwässerung

Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.

- Löschwasserkissen

Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebräuch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

• Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Hinweis zum Punkt „Überschüssiger Boden ist ortsnah einer Verwendung zuzuführen“: Die Vermischung von humosem Oberboden mit mineralischem Boden ist unzulässig. Derart entstandene Mischungen dürfen auf dem Projektgebiet nicht mehr eingesetzt werden und sind auf der Basis der EBV zu entsorgen.

Grundsätzlich gilt:

Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 06/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

• Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
- Sichtdreiecke sind freizuhalten.
- Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Be schlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Gez. Heravi

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Osdorf
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

ausschließlich per Mail

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg
nur per E-Mail an:
info@hn-stadtplanung.de

nachrichtlich:
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
nur per E-Mail an:
strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
nur per E-Mail an:
ole.rahn@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: 24-071 HM
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /
Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

22. August 2025

**18. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.
17 der Gemeinde Osdorf**
hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordinierung:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Hinweis vom FB 403 Umwelt:

Einige Flurstücke, des südlichen Teil des Teilstücks 2, grenzen an gesetzlich geschützte Kompensationsflächen für die B76 Ortsumgehung Gettorf.
Diese dürfen von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst. Zähler	Flurst. Nenner	Straßenklasse	Straßennummer	Fläche (m ²)	Lage Gewanne	Eigen-tümer
Gettorf	Gettorf	5	54	1	B	76	11975	Cläsrade	Bund
Gettorf	Gettorf	5	61	4	B	76	782	Viehwiese	Bund
Gettorf	Gettorf	5	61	7	B	76	70	Viehwiese	Bund
Gettorf	Gettorf	5	72	8	B	76	38712	Viehwiese	Bund
Gettorf	Gettorf	5	73	1	B	76	284	Pilskuhlen	Bund
Gettorf	Gettorf	5	73	2	B	76	4401	Pilskuhlen	Bund
Osdorf	Auguste nhof	3	1	10	B	76	329		Bund
Osdorf	Auguste nhof	3	1	17	B	76	3078	An der B 76	Bund

Mit freundlichen Grüßen

F. Wittrin

Franziska Wittrin



Rd, den 22.08.2025

Gemeinde Osdorf
Ausweisung PV Freiflächenanlage „Am Duxmoor“
Scoping

18. Änderung des F- Plans

Mit der Erschließung von drei Teilflächen zugunsten der erneuerbaren Energien, ges. rd. 34 ha, ist eine wesentliche Nutzungsänderung im Dänischen Wohld geplant.

Es wird eine Potentialflächenanalyse der Gemeinde Osdorf für die Standortwahl zugrunde gelegt. Eine Analyse ist aussagekräftiger, wenn die Daten eines gesamten Amtsreichs aufbereitet werden. Zu der Potentialflächenanalyse erfolgte keine TÖB Beteiligung der Naturschutzbehörde.

Es sind Ausgleichsflächen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen

VEP Nr. 17

Für das Vorhaben wurden mit der Beschreibung der Biotoptypen sowie der Brutvogelkartierung die standörtlichen Verhältnisse ausführlich erfasst. Die biologische Vielfalt der Randflächen bestätigt, dass Abstände zu diesen einzuhalten sind.

Im Weiteren ist der Schwerpunkt auf eine Eingriffsminimierung und Kompensation zu legen, um die Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu minimieren bzw. auszugleichen.

Die Abstände zu dem Moor/wald Duxmoor, der Felmer Au sowie die Abstände zu den Knicks sind als Grünfläche darzustellen.

- Zu dem Biotopkomplex Moor/auch Wald mit der Felmer Au ist ein Abstand von mind. 30 Meter mit dem Zaun und der Aufstellung von Modulen einzuhalten.
- Vom Wallfuß der Knicks ist ein Abstand von mind. 3 Meter mit dem Zaun und Modulen einzuhalten.

Das Abzäunen beeinträchtigt die Wildwechsel der freilebenden Tierwelt. In der Regel besteht eine Verbundfunktion von Landschaftselementen als ökologische Leitlinie. Ein Aufstellen der Einzäunung ist nur innerhalb des Plangeltungsbereichs vorzusehen. Eine Freihaltezone für Kleinsäuger von nur 15 cm unter dem Zaunelement ist vorgesehen, diese beträgt in anderen Verfahren bis zu 20 cm, und sollte angepasst werden.

Es ist artenschutzfachlich für den Bestand an Feldlerche und Rebhuhn eine Kompensation zu entwickeln.

Unter den Modulen soll ein extensives Grünland als „Maßnahmenfläche“ durch Festsetzungen geplant werden. Als Ausgleich kann die Extensivierung anteilig angerechnet werden, wenn alle sonstigen Anforderungen an eine Eingriffsminimierung erfüllt werden. Hinweis: „Maßnahmenflächen“ werden für das Kompensationsflächenkataster des Landes gemeldet.

Für die ehem. Kiesabbaufäche „B“, Flurstück 1/9, Fläche von rd. 2 ha wurde 2017 ein Antrag auf ein Ökokonto gestellt. Bedingungen für die Einbuchung eines Ökokontos sind die Vorlage einer Grunddienstbarkeit sowie die Durchführung und Abnahme der Aufwertungsmaßnahmen. Beide Voraussetzungen liegen für diese sowie weitere Flächen nicht vor. Gemäß Sachstand ist eine Löschung zweckmäßig.

In den textlichen Festsetzungen ist zu dem Bewirtschaftungsmodalitäten formuliert, dass „Ausnahmen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde“ erfolgen können. Eine Formulierung „Änderungen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen“ ist angemessener.

Hinweis Die Teilflächen werden mit A-B-C aber auch SO PV 1-3 bezeichnet. Eine einheitliche Bezeichnung ist zweckmäßig.

Ein weiteres Vorbringen im Verfahren bleibt vorbehalten.

Vollmer